



Gemeindeamt Auberg

Hollerberg 9, 4171 Auberg

☎ 07282/7900, ☎ 0664/1374606,
DVR: 0083861, UID-Nr: ATU23445608
gemeinde@auberg.ooe.gv.at www.auberg.at

GZ: Wa – 208 – 2015

Auberg, am 11. Dezember 2014

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Auberg vom 11. Dezember 2014 mit der eine

Wassergebührenordnung

für das gesamte Gemeindegebiet erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung und der Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Auberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr und eine Wasserbezugsgebühr eingehoben. Für erschlossenes, unbebautes Bauland gem. § 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. wird eine Wasserbereitstellungsgebühr eingehoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Die Wasserleitungsanschlussgebühr, die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes zu entrichten.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr errechnet sich wie folgt:

- | | | |
|--|-----|----------|
| a) Grundgebühr für jeden Anschluss | EUR | 1.350,00 |
| Dazu kommen: | | |
| b) für Wohngebäude oder für Wohnzwecke dienende Gebäudeteile pro m ² der Gebührenfläche einheitlich | EUR | 3,00 |
| c) für gewerblich genutzte Flächen einschließlich gewerbl. genutzte Garagen | EUR | 1,00 |
| d) die Mindestanschlussgebühr für jedes Objekt bzw. jeden Anschluss beträgt | EUR | 1.899,00 |
| e) die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke ist gleich der Mindestanschlussgebühr. | | |

2) Die Bemessungsgrundlage (=Gebührenfläche) für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, gemessen an den Außenmauern, bei Mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Gemeinde-Wasserversorgung aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke sowie für Heiz- oder Technikräume ausgebaut sind. In landwirtschaftlich gemischt genutzten Objekten werden nur jene Teile des Gebäudes, die für Wohnzwecke, Heiz- oder Technikräume ausgebaut sind oder außerlandwirtschaftlich als Betriebsfläche dienen, als Bemessungsgrundlage herangezogen. In diesem Fall zählen zur Berechnungsgrundlage alle Wohnflächen, Sanitärräume, Vorräume, Stiegenhäuser, Loggias und Heizräume, einschließlich der Mauern. Der Anschluss eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes ohne Wohnhaus ist nicht zulässig.

3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, für das bereits die Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde, ein Gebäude errichtet, so ist die Wasseranschlussgebühr nach der jeweils geltenden Wassergebührenordnung neu zu ermitteln, und die bereits früher entrichtete Anschlussgebühr in der Höhe der nunmehr geltenden Gebührenordnung abzuziehen.
- b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Stand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Eigentümer der an die Gemeindewasser-Versorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Der Mietzins für die Beistellung des Wasserzählers beträgt nach Einbau pro angefangenes Kalenderjahr € 6,64, die Grundgebühr für den Wasserbezug beträgt pro angefangenes Kalenderjahr € 56,02. Erfolgt ein Anschluss an die Gemeindewasser-Versorgungsanlage und wird kein Wasser abgenommen (Sperrventil, kein Wasserzähler eingebaut), ist ebenfalls die Grundgebühr für den Wasserbezug pro angefangenes Kalenderjahr zu entrichten. Die nach dem Verbrauch (laut Wasserzähler) zu entrichtende Wasserbezugsgebühr beträgt pro Kubikmeter ab 1.2015 € 1,44.
- 2) Für die Wasserentnahme aus Hydranten (außer für Löschzwecke) ist eine Gebühr in Höhe von € 3,15 pro Kubikmeter zu entrichten. Die Entnahme darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen.
- 3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage zur Zahlung fällig.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 entsteht mit dem Einlegen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde bzw. mit der Benützung des Gebäudes. Diese Anzeige hat der Grundbesitzer (Grundstückseigentümer) binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten bzw. nach Benützung des Gebäudes zu erstatten.
- 3) Die Wasserbenützungsgeld ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Michael Lehner